

50 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (25 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Preisreglungsgesetz 1957 geändert wird

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht neben einer Verlängerung der Geltungsdauer des Preisreglungsgesetzes 1957 bis 31. Dezember 1972 die Neufassung der Bestimmungen des § 3 a des Gesetzes dahin vor, daß der Bundesminister für Inneres künftig hin im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates eine behördliche Preisbestimmung nicht nur — wie nach der geltenden Regelung — vornehmen kann, wenn die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichischen Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund übereinstimmen und Mitteilung über eine erfolgte Preiserhöhung machen, sondern auch dann, wenn eine solche Mitteilung durch eines der im Gesetz genannten Bundes-

ministerien oder eine der obgenannten Interessenvertretungen erfolgt. Weiters sieht die Regierungsvorlage eine Neufassung der Strafbestimmungen des § 9 vor.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. November 1971 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Mussil, Gratz, Dr. Broesigk, Stohs, Dr. Kranzlmayr und Kinzl sowie des Bundesministers Rösch teils einstimmig, teils mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (25 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. November 1971.

Mondl
Berichterstatter

Robert Weisz
Obmann